



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Mai 2022

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
208 Gebietsänderung zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Moers S. 277	215 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der RAG Aktiengesellschaft S. 282
209 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Carsten Mertens) S. 279	216 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 S. 283
210 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Zickel) S. 279	217 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 4210526788 S. 285
211 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Brian Koenig) S. 279	218 Aufgebot der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3612116164 S. 285
212 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ralf Rosocha) S. 279	
213 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz S. 279	
214 Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal S. 280	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

208 Gebietsänderung zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Moers

Bezirksregierung
31.01.01-Gebietsänder-53

Düsseldorf, den 04. Mai 2022

Gebietsänderung zwischen der Stadt Moers und der Stadt Duisburg

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022, verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

- (1) Aus dem Stadtgebiet der kreisangehörigen Stadt Moers wird eine Fläche von insgesamt 47.491 m² ausgegliedert und in das Stadtgebiet

der Stadt Duisburg eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Schwafheim, Flur 2
Flurstück-Nr. 700, 730, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1706, 1707, 1708, 1709, 1714, 1715, 1716, 2415, 2416, 2417, 2418, 2477, 2521 und 2605

- (2) Aus dem Stadtgebiet der Stadt Duisburg wird eine Fläche von insgesamt 3.893 m² ausgegliedert und in das Stadtgebiet der kreisangehörigen Stadt Moers eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Rheinhausen, Flur 22
Flurstück-Nr. 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634 und 2542

- (3) Auseinandersetzung
Die Städte tauschen auf der Grundlage eines Grundstücksänderungsvertrages städtische Flächen.

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien erfolgt nicht.

- (4) Überleitung des Ortsrechts
Mit dem Wirksamwerden dieser Verfügung über die Gebietsänderung unterliegen die Änderungsgebiete dem Ortsrecht der jeweils übernehmenden Kommune, ohne dass es einer erneuten Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschriften bedarf. Für evtl. bestehende ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 37 Ordnungsbehördengesetz (OBG) unmittelbar.

- (5) Überleitung der Steuer- und Abgabehoheit
Mit der Wirksamkeit der Gebietsänderung unterliegen die Flächen und Abgabepflichten im Änderungsgebiet der kommunalen Steuer- und Abgabehoheit der jeweils übernehmenden Kommune. Als Stichtag für die Überleitung der Steuer- und Abgabehoheit gilt der auf die Gebietsänderung folgende 01. Januar.

- (6) Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Moers und der Stadt Duisburg vom 23. August 2021 / 14. September 2021 einschließlich seines Nachtrages vom 4. April 2022 / 23. April 2022 hiermit bestätigt.

- (7) Diese Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wirksam.

2.

Begründung:

Die Städte Moers und Duisburg haben sich mit Datum vom 23. August 2021 / 14. September 2021 sowie mit Nachtrag zum Gebietsänderungsvertrag vom 4. April 2022 / 23. April 2022 auf einen Gebietsänderungsvertrag geeinigt.

Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW keines Gesetzes, sondern können durch Gebietsänderungsverfügung der zuständigen Bezirksregierung ausgesprochen werden.

Bei der vorstehenden Gebietsänderung handelt es sich um eine Gebietsänderung von geringer Bedeutung, da die Gebietsänderung nicht mehr als 10 v. H. des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinden erfasst und keine Einwohner betroffen sind.

Der Ausspruch der Gebietsänderung fällt demnach in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Nach § 17 Abs. 1 GO NRW können Gemeindegrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden. Berücksichtigungswerte Gründe in diesem Sinne können organisatorischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur sein.

Der vorherige Grenzverlauf zwischen den beiden Städten Moers und Duisburg orientierte sich nicht an den funktionalen Anforderungen der Kommunen, sondern war historisch ausschließlich eisenbahntechnischen Vorgaben aus der Zeit der Entstehung der „Cölve-Brücke“ geschuldet.

Da diese Brücke – die die Stadtteile Bergheim, Trompet, Schwafheim sowie Rumeln verbindet – sowohl auf Moerser als auch auf Duisburger Stadtgebiet liegt, wären Planung und Realisierung eines Neubaus (das alte – marode – Brückenbauwerk wurde mittlerweile abgerissen) unter diesen Gegebenheiten komplex und nur mit deutlich erhöhtem Planungsaufwand umsetzbar.

Eine gemeinsame Kostenbeteiligung wäre mit Blick auf die damit verbundene Investition in Infrastruktur außerhalb des eigenen Gemeindegebiets kritisch zu sehen.

Die Verbindung diene bis zur Sperrung den verkehrlichen Anforderungen v.a. der Stadt Duisburg. Die neue Flächenzuordnung ermöglicht in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Straßenbaulast für die Verkehrsflächen (Straßenanteile und Brückenbauwerk) auf die Stadt Duisburg übergeht.

Die vorgesehene Gebietsänderung verfolgt somit die Zielsetzung der Förderung des öffentlichen Wohls.

Der Wille der betroffenen Bevölkerung ist entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch Anhörungen der Räte der beteiligten Städte festgestellt worden. Die Entscheidungen der Räte der Städte Duisburg und Moers über die geplante Gebietsänderung wurden am 18.02.2021 und 30.06.2021 getroffen. Aufgrund der mit der Gebietsänderung verbundenen Änderung der Kreisgrenze des Kreis Wesel wurde zusätzlich am 16.12.2021 ein entsprechender Kreistagsbeschluss gefasst.

Seitens der beteiligten öffentlichen Stellen und der beteiligten Flächeneigentümer bestehen keine Bedenken gegen die Gebietsänderung.

Die Voraussetzungen für die Gebietsänderung zwischen der Stadt Moers und der Stadt Duisburg liegen somit vor und die Gebietsänderung ist mit dieser Verfügung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 GO NRW einschließlich der Bestätigung des Gebietsänderungsvertrages nach § 19 Abs. 4 GO NRW auszusprechen.

Birgitta Radermacher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 277

209 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Carsten Mertens)

Bezirksregierung
34.02.02.02-DU15

Düsseldorf, den 28. April 2022

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird Herr Carsten Mertens für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Duisburg bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 279

210 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Oliver Zickel)

Bezirksregierung
34.02.02.02-ME19

Düsseldorf, den 28. April 2022

Mit Wirkung zum 01.06.2022 wird Herr Oliver Zickel für die Dauer von sieben Jahren zum

bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 19 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 279

211 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Brian Koenig)

Bezirksregierung
34.02.02.02-MG7

Düsseldorf, den 28. April 2022

Mit Wirkung zum 01.09.2022 wird Herr Brian Koenig für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Mönchengladbach bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 279

212 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ralf Rosocha)

Bezirksregierung
34.02.02.02-NE23

Düsseldorf, den 28. April 2022

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird Herr Ralf Rosocha für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 in Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 279

213 Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.05-01-D-21-109

Düsseldorf, den 02. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem
Gentechnikgesetz
(Bescheid Az. 53.05-01-D-21-109)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in 40225 Düsseldorf, vertreten durch den Kanzler, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund

§ 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 07.11.2008, Az. 53.02.01-D-1.41/07) im Zentrum für Medizinische Mikrobiologie, Krankenhaushygiene und Virologie, BSL3-Gebäude (Gebäude 22.21), Universitätsstraße 1 in 40225 Düsseldorf, erteilt.

Die Genehmigung umfasst eine Fortsetzung der gentechnischen Arbeiten mit dem Titel „Replikationsfähigkeit von Varianten des Humanen Immundefizienzvirus Typ 1 in vitro“.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 13.05.2022 bis 27.05.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten

möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an: Erika Battke (Tel.:0211/4752551) oder Dr. Heike Petry-Hansen (Tel.:0211/4752742) oder E-Mail: Gentechnik-Genehmigung@brd.nrw.de.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.05-01-D-21-109 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 279

214 Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Bezirksregierung
53.04-0054662-0001-G16-0089/21

Düsseldorf, den 27. April 2022

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit spez. Arbeitsstoffen (PH4)

Die Bayer AG hat mit Datum vom 10.12.2021 (Eingang vom 13.12.2021), einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit spez. Arbeitsstoffen (PH4) durch Erweiterung der Anlage auf dem Werksgelände Elberfeld an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt.

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von Finerenone. In diesem Zusammenhang soll das vorhandene Gebäude 8 baulich ertüchtigt und in den Anlagenbestand integriert werden. Zur Realisierung werden zusätzliche Rührwerkbehälter, Vorlagen, Wärmetauscher, Filter, Zentrifugen, Trockner, Zwischenbehälter, Fördergeräte sowie Pumpen einschl. der zugehörigen Versorgungsperipherie installiert. Diese soll künftig als neue Betriebseinheit 3 (BE 3) geführt werden.

Bei der beantragten Änderung der Anlage für chemische Prozesse mit spez. Arbeitsstoffen (PH4) der Bayer AG handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach entsprechender Durchführung der v. g. allgemeinen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Anlagenbegriff des § 3 (5) BImSchG wird durch das Vorhaben um das vorhandene Gebäude 8 erweitert. Zur Realisierung des Vorhabens sind bauliche Änderungsmaßnahmen am Gebäude 8 sowohl innerhalb als auch außerhalb (Dachaufbau) erforderlich. Die Lage des Gebäudes wird lediglich in der Höhe verändert; das Gelände ist bereits versiegelt. Die Nutzung des Gebäudes ändert sich insofern nicht, da es bereits in der Vergangenheit zu industriellen Zwecken verwendet wurde. Am

Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope werden ferner durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die nominelle Produktionskapazität an Finerenone ändert sich durch das Vorhaben nicht. Diese erstreckt sich jedoch sowohl über die neue Produktionslinie (Betriebseinheit) als auch über den Anlagenbestand und kann somit besser ausgenutzt werden. Insgesamt wird die Verfügbarkeit der Anlage erhöht.

Durch das Vorhaben fallen zusätzlich Stoffe an, deren Herstellung nicht Zweck der Anlage ist. Dabei handelt es sich um prozessbedingte Abfälle, die beim Betrieb von Reaktions- bzw. Aufarbeitungsschritten entstehen. Es entstehen Stoffe, im Wesentlichen Mutterlaugen, die als gefährliche Abfälle deklariert werden. Den Antragsunterlagen liegen entsprechende Übernahmeerklärungen zugelassener Entsorger bei. Eine langfristige Entsorgung der entstehenden gefährlichen Abfälle ist sichergestellt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Geräuschemissions- und -immissionsprognose bei, die das Geräuschverhalten der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage abbildet. Aufgrund der Anlagenerweiterung erhöhen sich die Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten. Im Ergebnis liegen diese erhöhten Beurteilungspegel der Gesamtanlage jedoch weiterhin mehr als 10 dB(A) unter den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerten, so dass ein Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 der TA Lärm nicht gegeben ist.

Die bei der Produktion entstehenden zusätzlichen Abluftströme sollen über eine neu zu errichtende Sammelleitung der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) zugeführt und dort im bestimmungsgemäßen Betrieb verbrannt werden. Diese verfügt entsprechend der vorliegenden Informationen über ausreichende Kapazitäten zur Behandlung dieses zusätzlichen Abluftstroms. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit wird der entstehende Abluftstrom über eine Adsorptionsanlage geführt und dort behandelt. Demnach ist das in Nr. 5.1.3 der TA Luft definierte Emissionsminimierungsgebot sichergestellt.

Durch das Vorhaben entstehen ferner erhöhte Mengen an Produktionsabwasser, welches in der Werkskläranlage der Antragstellerin der Behandlung zugeführt wird. Bei dem Produktionsgebäude handelt es sich um ein gegenüber dem Erdreich geschlossenes Gebäude das i. S. d. Anlagenbezogenen Gewässerschutzes (AwSV) gegen die gehandhabten Stoffe beständig ist. Entsprechende Nachweise sind den Antragsunterlagen enthalten. Gemäß den vorliegenden Informationen befindet sich das Werksgelände nicht in einem Hochwasser- risikogebiet. Festgesetzte Überschwemmungs- gebiete liegen folglich auch nicht vor.

Die Anlagen der Bayer AG bilden einen Betriebsbereich der Unteren Klasse im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. den Vorgaben der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch das Vorhaben ändert sich die Anfälligkeit für Störfälle nicht. Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystems für den Betriebsbereich des Werkes Elberfeld bleibt unverändert. Den Antragsunterlagen wurde ferner eine Ausbreitungsrechnung für Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen beigelegt. Durch das Vorhaben werden die bestehenden Abstände des Betriebsbereiches der Bayer AG nicht nachteilig verändert.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 280

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

215 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung für ein Vorhaben der RAG Aktiengesellschaft

**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Abt. Bergbau und Energie in NRW**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG

Az.: - 61.w1-7-2021-2 -

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen hat mit Schreiben vom 19.08.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grubenwasser auf der Schachanlage Walsum in Duisburg und Einleiten in den Rhein bis zum 31.12.2035 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ (hier: 8,5 Mio. m³)) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einem Neuantrag zu einer bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben und Einleiten von Grubenwasser in den Rhein. Die bestehende Erlaubnis umfasst das Heben und Ableiten der Grubenwassermengen der ehemaligen Bergwerke Walsum und West am Standort Walsum. Aufgrund des Grubenwasseranstiegs im Bereich des ehemaligen Bergwerks Concordia steht dieses Grubenwasser zukünftig am Standort Walsum zur Hebung und Einleitung in den Rhein an. Im Rahmen der Bündelung der Hebung und Einleitung von Grubenwasser am Standort Walsum entfällt nunmehr die bisherige Einleitung der Grubenwässer des ehemaligen Bergwerks Concordia in die Emscher.

Die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung des unteren Emscherabschnitts und der zusätzlichen Verringerung der Grubenwassermenge werden in der Gesamtbewertung berücksichtigt. Damit ist die für den Rhein erzielte Wirkung durch die gebündelte Einleitung am Standort Walsum sichergestellt. Die bisherige Erlaubnis am Standort Walsum sieht eine maximale Einleitmenge von 7 Mio. m³/a,

die bisherige Erlaubnis für die Grubenwässer des ehemaligen Bergwerks Concordia mit Einleitung in die Emscher eine maximale Einleitmenge von 3,65 Mio. m³/a vor. Für die gebündelte Einleitung von Grubenwässern der drei ehemaligen Standorte am Standort Walsum wird nunmehr eine insgesamt reduzierte, maximale Hebe- und Einleitmenge von 8,5 Mio. m³/a beantragt.

Zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf, da vorhandene Bauten und Anlagen am Standort Walsum weitergenutzt werden.

Die Einleitung in den Rhein wird durch ein entsprechendes Pumpenmanagement abflussbezogen gesteuert, so dass die jeweiligen Abflüsse im Rhein und die damit korrelierenden Vorbelastungen im Gewässer berücksichtigt werden können und schlussendlich unterhalb des definierten Niedrigwasserstandes die Einleitung eingestellt wird. Die erstellten Wirkprognosen und das daraus abgeleitete und antragsgegenständliche Pumpmanagement gewährleisten ein Einleitungsszenario, bei dem es nicht zu Überschreitungen von Zielvorgaben oder einer Konzentrationserhöhung bei überschrittenen Zielvorgaben im Gewässer kommt.

Neben den nicht relevanten hydraulischen Effekten ist die stoffliche Veränderung durch die chemisch-physikalische Zusammensetzung im Gewässer zu berücksichtigen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die geplante Einleitung der gesamten Grubenwassermenge an der Einleitstelle in Walsum bei Volldurchmischung mit dem Rheinwasser es zu keinen Zielwertüberschreitungen und zu keinen Konzentrationserhöhungen bei bereits überschrittenem Zielwert im Rhein kommt und vorhabenbedingt keine nachteiligen Veränderungen des Rheins und seiner Lebensgemeinschaften eintreten. Auch für die im Hochwasserfall überschwemmten Auenflächen mit den dort anstehenden Biotopen kommt es zu keinen Auswirkungen, da durch das dann stark vergrößerte Wasservolumen eine entsprechende Verdünnung gewährleistet ist.

Nur im Nahbereich der Einleitung ergeben sich lokale und zeitlich begrenzte, im Hinblick auf die Zielvorgaben relevante Stoffkonzentrationserhöhungen für die Parameter Kupfer, Mangan und Zink im Rhein. Diese ermittelten, sehr geringen Erhöhungen treten nur in der kurzen Anfangsphase auf und führen nicht zu Auswirkungen auf den Rhein und seine Gewässerlebewesen.

Die unterhalb der Einleitstelle gelegene Teilfläche des FFH-Schutzgebiets "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" im Bereich des Parallelwerks Walsum-Stapp erfährt auch unter Berücksichtigung der aktuell diskutierten ökologischen Wirkschwellen für Chlorid von 145 - 150 mg/l keine negativen Wirkungen für die

Fischfauna, da die errechneten Chloridkonzentrationen unterhalb dieser Werte bleiben. Die durchgeführte Modellierung lässt im Hinblick auf die Fisch-Ruhezone im Parallelwerk den Schluss zu, dass der engere Durchmischungsbereich des Grubenwasserstroms am Überlauf des Parallelwerks rheinseitig vorbeifließt. Die den Unterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsstudie kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie summierende Wirkungen ausgeschlossen werden.

Für die ebenfalls im Untersuchungsgebiet liegenden Natura 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und FFH-Gebiet "Walsumer Rheinaue" kommen die dem Antrag beigefügten FFH-Vorstudien nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele und die wertgebenden Arten ausgeschlossen werden können. Auch der beigefügte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorhabenbedingt nicht ausgelöst werden.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, den 02. Mai 2022

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Schröder

Abl. Bez. Reg. DdF 2022 S. 282

216 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 25.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.551.025 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.551.025 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.482.416 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.466.580 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32.300 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 32.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.223.982 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1.204.152 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19.830 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2019), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird endgültig auf 964.835,42 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 947.229,52 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17.605,90 EUR zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 04.04.2022 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweck-

verbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 12. April 2022

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez. Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2021 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 28. April 2022

Der Vorstandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 283

217 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 4210526788

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 4210526788 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 03. Mai 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 285

218 Aufgebot der Sparkasse Neuss für das Sparkassenbuch Nr. 3612116164

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3612116164 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 26. April 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 285

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf